

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V.

Die Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V. vom 08. Juni 1993, zuletzt geändert am 12. Juli 2017, ist durch die Jahreshauptversammlung am 22. März 2024 in der nachstehenden geänderten Fassung angenommen worden.

§ 1 Name, Sitz und Aufgabengebiet

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Förderverein Gierskopp e.V.“
2. Der Heimat- und Förderverein Gierskopp e.V. mit Sitz in 59939 Olsberg-Gierskopp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Sein Aufgabengebiet erstreckt sich auf den Ortsteil Gierskopp in der Stadt Olsberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Bau und Unterhaltung einer Schutz- und Aufenthaltshütte.
- b) Pflege, Unterhaltung und Ausgestaltung der Freizeitanlage an der Grotte.
- c) Organisation und Durchführung des Wettbewerbs
„Unser Dorf soll schöner werden“ / „Unser Dorf hat Zukunft“.
- d) Sammlung erreichbarer Daten und Nachweise mit historischem Bezug.
- e) Organisation von öffentlichen Vorträgen und Veranstaltungen.
- f) Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Förderung des regionalen Gemeinschaftslebens, insbesondere Seniorenbegegnungen, im Jugend- und Freizeitbereich sowie der traditionellen Unterstützung von Familien mit Kindern.
- g) Förderung und Unterstützung von Gruppierungen zur Pflege des Heimatgedankens und der traditionellen Überlieferung von Sitten und Gebräuchen.
- h) Pflege und Ausbreitung des deutschen Liedgutes und des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles können Singstunden abgehalten, Konzerte veranstaltet und bei sich bietenden Gelegenheiten das Singen in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt werden.

Dieser Katalog an Beispielen kann aus aktuellen Bedürfnissen ergänzt werden durch alles, was das Zusammenleben der Menschen auf der Gierskopp positiv beeinflusst, den Heimatgedanken und der Verschönerung des Ortsbildes sowie dem Erhalt von Sitten und Gebräuchen sowie des Liedgutes dient.

§ 4 Eintragung

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brilon eingetragen.

§ 5 Nichtwirtschaftlicher Verein

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein darf auch durch eine spätere Satzungsänderung nicht in einen wirtschaftlichen Verein umgewandelt werden.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V.

§ 6 Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die satzungsgemäßen Zwecke werden durch den Verein unmittelbar und selbstverwirklicht.

§ 6 a Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 b Verbot von Begünstigungen

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft / Vereinssatzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 7 Zusammenarbeit

Unbeschadet der Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit seiner Tätigkeit (§ 5, § 6) ist der Verein bestrebt, die Erledigung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständige Behörden durchzuführen; er wird den Kontakt zu anderen Vereinen pflegen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft / Arten der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1. Der Verein ist eine Vereinigung von nicht geschlossener Mitgliederzahl.
 - 1.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
 - 1.3. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
 - 1.4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - 1.5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V.

- 1.6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Ablehnung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - 2.1. Der Verein besteht aus Mitglieder, die einen vollen Mitgliedsbeitrag zahlen und
 - 2.2. Familienmitglieder, das sind Eheleute oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft.
 - 2.3. Familienmitglieder sind den anderen Mitgliedern im Sinne von § 8 Ziff. 2.1 grundsätzlich gleichgestellt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden (§ 38 BGB).

8 a Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Ausschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückerstattung ihrer eingezahlten Vereinsbeiträge. Sie erhalten auch keinen Gegenwert für die von ihnen geleisteten Sachanlagen.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Vereinsbeitrag, der jährlich erhoben wird.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Änderungen werden ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Neumitglieder zahlen im Eintrittsjahr den für sie entsprechenden vollen Jahresbeitrag.
5. Familienmitglieder im Sinne des § 8 Ziffer 2.2. zahlen einen um 50 vom Hundert gekürzten Beitrag, wenn ein Mitglied im Sinne des § 8 Ziffer 2.1. den vollen Mitgliedsbeitrag zahlt.
6. Der Höchstbeitrag ist Berechnungsgrundlage für den gekürzten Familienmitgliedsbeitrag.
7. Scheidet ein Mitglied (i.S.v. § 8 Ziffer 2.1.) im Geschäftsjahr aus, das den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen hat, zahlen Familienmitglieder, deren Beitrag gekürzt ist, ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres den vollen Mitgliedsbeitrag.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der Geschäftsführer/in
 - 1.4 dem/der Kassierer/in
 - 1.5 dem/der Schriftführer/in
 - 1.6 Mindestens vier/ höchstens acht Beisitzer/Beisitzerinnen, wobei eine gerade Anzahl erreicht werden muss.
2. Geschäftsführender Vorstand
 - 2.1 Die unter laufenden Nummern 1.1 bis 1.5 gewählten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - 2.2 Die Wahl eines Ehegatten oder Lebenspartners eines in den geschäftsführenden Vorstand gewählten Mitglieds in diesen ist nicht zulässig, da beide diesem Vorstand nicht gleichzeitig angehören dürfen.
 - 2.3 Tritt Ehe oder Lebenspartnerschaft später ein, scheidet der zu letztgewählte Partner mit Beginn der Änderung grundsätzlich aus dem gesamten Vorstand aus. Will der andere Partner ausscheiden, bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern / Beisitzerinnen.
4. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
5. Der Vorstand bleibt grundsätzlich solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder bei Ausscheiden gemäß § 11 Ziffer 2.3. endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

0. Die im § 11 unter laufender Nummer 1.1 und 1.3 sowie 1.5 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter laufender Nummer 1.2 und 1.4 werden erstmals nach zwei Jahren neu gewählt und dann für eine Amtszeit von vier Jahren.
2. Die Beisitzer/innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer/innen wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die weiteren Beisitzer/innen werden für die erste Amtsperiode für zwei Jahre gewählt; anschließend erfolgt die Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V.

§ 13 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode

1. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch den Tod oder sonstiger Gründe aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
2. Ist die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auf weniger als drei abgesunken, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinem/ihrer Stellvertreter/in mit zehntägiger Einladungsfrist einberufen.
2. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, führt bei Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Er/Sie gibt beim Vorstand bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen in eigener Verantwortung; er führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der/Die 1. Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich wie außergerichtlich.

§ 16 Aufgaben der Beisitzer/innen

1. Den Beisitzern/Beisitzerinnen obliegt die Aufgabe, die berechtigten Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu vertreten, die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes zu überwachen und in Hinsicht auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Vereinszwecke zu kontrollieren.
2. Es ist weiterhin wesentliche und wichtige Aufgabe der Beisitzer/innen, den geschäftsführenden Vorstand in fachlicher und organisatorischer Hinsicht laufend zu beraten und bei der Realisierung der Vereinsaufgaben zu unterstützen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes einzuberufen. Dabei ist Gegenstand der Versammlung bzw. die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen vor dem Versammlungstermin.
4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch in Textform im Sinne von § 126 b BGB auf dem Wege der telekommunikativen Übermittlung erfolgen, wenn die Mitglieder ihre entsprechende Adresse beim Verein hinterlegt haben (z. B. per Fax, E-Mail).
7. Versammlungstermine, (Ort, Tag, Uhrzeit, mit oder ohne Tagesordnung) können auch auf

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V.

der Internetseite des Vereins bzw. grundsätzlich einmalig in der örtlichen Tagespresse oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben werden. Diese Bekanntgabe ersetzt nicht die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Ziffern 2 oder 5.

8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt und der Antrag dem/der Vorsitzenden vor Fristablauf zugeht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
9. Anträge über Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstandes oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Eine Ausnahme bildet § 18 Ziffer 1 f und h. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden (§ 38 BGB).

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Einberufung und Beschlussfassung

1. Ausschließlich der Beschlussfassung der Mitglieder unterliegen:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - e. Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
 - f. Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit
 - g. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit
 - i. Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, im Übrigen gelten die Regelungen des § 17.
3. Eine Abstimmung kann auf Antrag auch geheim geschehen.
4. Der Vorstand
 - a. kann bei Bedarf
 - b. kann auf Verlangen der Mitglieder
 - c. muss auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 18 a Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
 - a) Der erste Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.
 - b) Ein weiterer Kassenprüfer wird zunächst für ein Jahr gewählt, danach erfolgt die Wahl für zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Satzung des Heimat- und Fördervereins Gierskopp e. V.

§ 19 Protokollführung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich im Protokollbuch oder in Loseblattform festzuhalten.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch die/den 1. Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 20 Auflösung / Kapitalbindungsklausel

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Olsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Gierskopp im Sinne der Satzung des Heimat- und Förderverein Gierskopp e. V. zu verwendet hat.

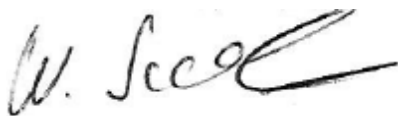
§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen der Satzung davon nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Regelungen sollen so umgedeutet werden, dass der Satzungszweck erfüllt wird.

Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Satzung.

Olsberg, 22.03.2024

Werner Sabinarz
1. Vorsitzender



Andreas Potthoff
Kassenwart

